

2016

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

EIGENBETRIEB
TECHNISCHE BETRIEBE ROTTENBURG AM NECKAR (TBR)



Stadt Rottenburg am Neckar | Rechnungsprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung	3
1.1. <i>Gegenstand der Prüfung</i>	3
1.2. <i>Überörtliche Prüfung</i>	4
1.3. <i>Fristen</i>	4
2. Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs	5
2.1. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	5
2.2. <i>Organisatorische Ausgestaltung</i>	6
3. Allgemeine Angaben	7
3.1. <i>(Anlagen-) Buchführung</i>	7
3.2. <i>Kassenprüfung/ Belegprüfung</i>	8
4. Vorjahresabschluss	9
5. Wirtschaftsplan	9
5.1. <i>Erfolgsplan</i>	10
5.2. <i>Vermögensplan</i>	10
5.3. <i>Finanzplan</i>	12
5.4. <i>Stellenübersicht</i>	12
5.5. <i>Einhaltung des Wirtschaftsplans</i>	12
6. Jahresabschluss	12
6.1. <i>Bilanz</i>	13
6.2. <i>Gewinn- und Verlustrechnung</i>	16
6.3. <i>Anhang</i>	20
6.4. <i>Lagebericht</i>	21
7. Finanzlage	21
8. Cash-Flow	23
9. Zusammenfassung	24

1. Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung

Die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR) sind ein Eigenbetrieb (EB) der Stadt Rottenburg am Neckar.

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO). Auch als nicht wirtschaftliches Unternehmen ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen (Negativkatalog des § 102 Abs. 4 GemO).

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes wird gemäß § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 111 Gemeindeordnung (GemO) und § 9 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Gemäß § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben. Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Diesen Anforderungen wurde nachgekommen.

1.1. Gegenstand der Prüfung

In § 16 Abs. 2 EigBG i. V. m. §§ 110 Abs. 1, 111 GemO und § 9 GemPrO ist der Prüfungsgegenstand geregelt.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach § 9 Abs. 1 GemPrO sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Gemäß § 6 GemPrO hat die sachliche Prüfung Vorrang. Diese erstreckt sich darauf, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen der Gemeinde entsprechen und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Gemäß § 15 GemPrO kann sich die Prüfung mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben beschränken. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden.

Die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) regelt, welche rechtlichen Grundlagen der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe zu beachten haben. Es gelten hier die §§ 6 bis 11 EigBVO.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden zusätzlich zur Satzung und zur Geschäftsordnung die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Eigenbetriebsrechts und die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Gemäß § 10 Nr. 5 der Betriebssatzung kann die Betriebsleitung zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür eine angemessene Entschädigung. Die Verwaltungskosten der städtischen Dienststellen wurden mit einer Abschlagszahlung im Wirtschaftsjahr in Höhe von 30.000 € abgerechnet. Die Endabrechnung erfolgt in 2017.

1.2. Überörtliche Prüfung

Im Jahr 2015 wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) eine Allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2010 bis 2013 einschließlich des Eigenbetriebs TBR durchgeführt. Eine Schlussbesprechung fand am 17.07.2015 statt. Der Prüfbericht der GPA ist am 01.02.2016 eingegangen. Die Stellungnahmen wurden aufgenommen.

1.3. Fristen

Die Betriebsleitung hat nach § 16 Abs. 2 EigBG den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Dieser ist dem Oberbürgermeister innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Der Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 23.05.2017 per E-Mail zugesandt. Die vorgegebene Frist wurde eingehalten.

2. Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs

2.1. Rechtliche Grundlagen

Nach der Betriebssatzung wurde das Baubetriebsamt zu einem Eigenbetrieb Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR) zusammengefasst. Der Eigenbetrieb ist nach den Bestimmungen des EigBG und der EigBVO zu führen. Organisatorisch sind die TBR bei der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH angesiedelt. Zum Betriebsleiter wurde der Geschäftsführer der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH bestellt.

In der folgenden Tabelle sind die rechtlichen Grundlagen aus der Betriebssatzung zum Eigenbetrieb dargestellt:

Name	Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR)
Gründung	01. Januar 2005
Rechtsform	Eigenbetrieb (EB)
Beteiligung	Stadt Rottenburg am Neckar hält 100 % am Eigenbetrieb (siehe Beteiligungsbericht)
Außenverhältnis	Regelt die Satzung (Fassung: 15.12.2004, Änderungen: 13.12.2005, 24.10.2006, 27.07.2010, 26.11.2013, 15.07.2014)
Innenverhältnis	Regelt die Geschäftsordnung
Verhältnis zwischen der Stadtwerke und TBR	Geschäftsbesorgungsvertrag (Beschluss im Gemeinderat am 13.12.2010)
Organe	Gemeinderat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister und Betriebsleitung
Betriebsleiter	Geschäftsführer der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH
Gegenstand	Arbeiten im Hoch- und Tiefbaubereich und Grünpflegebereich
Stammkapital	2.000.000 € (voll einbezahlt)
Unbarer Zahlungsverkehr	Eigene Konten Sonderkasse
Kassenführung	(ist mit Kasse der SWR verbunden und unterliegt jährlicher Kassenprüfung durch das RPA)

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde, § 13 EigBG.

2.2. Organisatorische Ausgestaltung

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 5 EigBG, § 10 Betriebssatzung und § 3 Geschäftsordnung geregelt.

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, § 10 Abs. 1 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich, § 10 Abs. 2 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung entscheidet in Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung nicht den anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Sie entscheidet auch über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung des Wirtschaftsplans und über Umschuldungen, § 10 Abs. 3 Betriebssatzung.

Die Geschäftsordnung der Technischen Betriebe regelt das Innenverhältnis. Im Einzelnen sind die Geschäftsverteilung, die Verwaltungs- und Betriebsgliederung, die Weisung und Vertretung und die dienstliche Stellung geregelt.

Nach § 5 Abs. 3 EigBG und § 10 Abs. 4 Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Die Betriebsleitung hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes zu berichten und unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

Die Unterrichtsverpflichtung wurde jeweils in den Betriebsausschüssen am 07.04.2016, 27.10.2016 und 01.12.2016 wahrgenommen; ebenso im Laufe des Jahres in turnusgemäßen Besprechungen.

Die Prüfung wurde anhand der Belege, der Kassenbestandsaufnahme, des vorliegenden Jahresabschlusses und Lageberichts, der Unterlagen bezüglich der Buchführung sowie der erteilten Auskünfte vorgenommen.

Die Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften und eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsvorgänge konnte im Rahmen der Prüfung nicht erkannt werden.

Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe entsprechen dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebsatzung und der Geschäftsordnung.

Nach § 5 Nr. 14 der Betriebssatzung der TBR entscheidet der Gemeinderat über den Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Außerplanmäßige Ausgaben, die der Entscheidung des Gemeinderats bedürfen, wurden nicht getätigt.

Es wurde zwischen den TBR und den Stadtwerken ein Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbart, der die Geschäftsbesorgung für die TBR durch die Stadtwerke regelt. Dieser wurde am 02.12.2010 im Betriebsausschuss vorberaten und am 13.12.2010 im Gemeinderat beschlossen. Der Geschäftsbesorgungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse sind in §§ 3 und 9 der Geschäftsordnung vom 21.01.2005 geregelt.

3. Allgemeine Angaben

3.1. (Anlagen-) Buchführung

Gemäß § 6 Abs. 1 EigBVO führt der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein. Diese wurde im Rahmen der Prüfung angefordert und liegt den Unterlagen bei. Die Finanzbuchhaltung und die Auftragsabrechnung erfolgen gemäß

§ 6 EigBVO, nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, im Buchungsverfahren SAP R/3 beim Regionalen Rechenzentrum Zweckverband KIRU. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung. Es werden außerdem das DVV für die Lohnabrechnung und das Proficash für das Onlinebanking verwendet.

3.2. Kassenprüfung/ Belegprüfung

Kassenprüfung:

Nach § 1 Abs. 1 GemPrO und §§ 1 bis 4 GemKVO ist bei den Zahlstellen mindestens alle zwei Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die Kassenprüfung wurde am 14.06.2016 durchgeführt. Eine Bargeldkasse ist nicht vorhanden. Die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs (§ 12 Abs. 1 GemKVO) einschließlich der Kassenkredite und der Kontenstände wurde geprüft. Die Kontenstände der vorhandenen Bankkonten wurden aufgenommen. Die Prüfung der zwei Bankkonten einschließlich des Geldmarktkontos ergab keine Beanstandungen. Die entsprechenden Nachweise wurden während der Prüfung vorgelegt. Die Kontoauszüge waren fortlaufend vorhanden.

Kassenkredite:

Um den Zahlungsverkehr abzuwickeln, wurden Kassenkredite mit insgesamt 800.000 € in Anspruch genommen. Hiervon wurden 700.000 € von der Stadt Rottenburg am Neckar beansprucht. Weitere insgesamt 100.000 € waren von der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH. Der Zinssatz lag bei allen Kassenkrediten bei 0,5 %.

Belegprüfung:

Am 14.06.2016 wurde beim Eigenbetrieb eine Belegprüfung durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung des Zahlungsverkehrs nach § 2 GemPrO, der Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis gemäß § 6 GemKVO und der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gemäß §§ 6, 10 GemKVO überzeugt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der TBR erteilt der kaufmännische Betriebsleiter die Annahme- und Auszahlungsanordnungen. Die sachliche Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen wird von dem zuständigen Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter beurkundet. Die Betriebsleitung kann diese Beurkundungsbefugnis auf andere Bedienstete der Technischen Betriebe übertragen. Von der Übertragung ist das städtische Rechnungsprüfungsamt zu benachrichtigen. Die Unterschriftenrege-

lungen und Vollmachten werden im Betriebshandbuch der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) geregelt. Der Auszug vom 30.01.2012 liegt vor.

4. Vorjahresabschluss

Angaben zum Vorjahresabschluss gemäß § 16 Abs. 3 EigBG:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Vorberatung im Betriebsausschuss TBR | 07.04.2016 |
| ▪ Feststellung im Gemeinderat | 19.04.2016 |
| ▪ Veröffentlichung des Jahresabschlusses durch die TBR
in den Rottenburger Mitteilungen (=Amtsblatt der Stadt Rottenburg am Neckar) | 19.08.2016 |
| ▪ Weiterleitung der Informationen an das Regierungspräsidium Tübingen
und an die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg | 03.11.2016 |

Den Erfordernissen gemäß § 16 Abs. 3 EigBG wurde entsprochen.

5. Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, § 14 Abs. 1 EigBG. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, § 13 Nr. 2 Betriebssatzung.

Der Wirtschaftsplan wurde am 10.12.2015 im Betriebsausschuss vorberaten und am 23.02.2016 im Gemeinderat beschlossen, § 14 Abs. 3 EigBG. Anschließend wurde dieser der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Planzahlen des Wirtschaftsplans sind wie folgt veranschlagt:

Planzahlen des Wirtschaftsplans

Erfolgsplan	Jahresverlust: -51.000 €
- Erträge	3.790.666 €
- Aufwendungen	3.841.666 €
Vermögensplan - Einnahmen und Ausgaben -	255.000€
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite	0 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	1.200.000 €
Anzahl der Stellen	45,9

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte im Haushaltserlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.04.2016 unter Einschluss der erforderlichen Genehmigungen gemäß §§ 87 Abs. 2, 86 Abs. 4, 89 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 EigBG für den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Die Vorlagefrist vor Beginn des Jahres wurde durch die Terminplanung des Gemeinderats teilweise nicht eingehalten.

5.1. Erfolgsplan

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Gemäß § 1 Abs. 2 EigBVO sind die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans für das laufende Jahr und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen.

Der Erfolgsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

5.2. Vermögensplan

Gemäß § 2 EigBVO muss der Vermögensplan alle vorhandenen Finanzierungsmittel sowie die voraussehbaren Finanzierungsmittel und den Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Der Vermögensplan ist nach einer Gliederung nach Formblatt 6 (Anlage 6) aufzustellen. Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlageänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 10 Abs. 2 EigBVO) und, soweit zweckmäßig, nach Anlageteilen zu gliedern. Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgese-

hen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen, § 2 EigBVO. Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

Die gesamten Investitionsausgaben des Wirtschaftsjahres sind im Vermögensplan und in der Vermögensplanabrechnung dargestellt.

In der folgenden Tabelle sind Zahlen des Vermögensplans im Vergleich zu der Vermögensplanabrechnung abgebildet:

Aktivseite	Plan 2015	Ergebnis 2015	Überschreitung/ Unterschreitung 2015	Plan 2016	Ergebnis 2016	Überschreitung/ Unterschreitung 2016
I. Abschreibungen	213.000 €	209.240 €	-3.760 €	220.000 €	213.749 €	-6.251 €
II. Ersätze von Dritten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
III. Darlehen	198.655 €	0 €	-198.655 €	0 €	0 €	0 €
IV. Eigenkapitalausstattung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
V. Verlustausgleich	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
VI. erübrigte Mittel aus Vorjahren	11.000 €	0 €	-11.000 €	35.000 €	0 €	-35.000 €
Summe Einnahmen	422.655 €	209.240 €	-213.415 €	255.000 €	213.749 €	-41.251 €
Passivseite	Plan 2015	Ergebnis 2015	Überschreitung/ Unterschreitung 2015	Plan 2016	Ergebnis 2016	Überschreitung/ Unterschreitung 2016
I. Investitionen						
<u>Allgemein:</u>	<u>434.200 €</u>	<u>385.163 €</u>	<u>-49.037 €</u>	<u>172.000 €</u>	<u>177.302 €</u>	<u>5.302 €</u>
1. Fuhrpark und Geräte	434.200 €	385.163 €	-49.037 €	172.000 €	177.302 €	5.302 €
<u>Hoch-/Tiefbau:</u>	<u>26.000 €</u>	<u>25.200 €</u>	<u>-800 €</u>	<u>22.000 €</u>	<u>8.280 €</u>	<u>-13.720 €</u>
2. Abspermaterial	3.500 €	6.922 €	3.422 €	5.000 €	0 €	-5.000 €
3. Kleinwerkzeuge	22.500 €	18.278 €	-4.222 €	17.000 €	8.280 €	-8.720 €
<u>Grünpflege</u>	<u>32.000 €</u>	<u>10.432 €</u>	<u>-21.568 €</u>	<u>10.000 €</u>	<u>14.042 €</u>	<u>4.042 €</u>
4. Kleinwerkzeuge	15.000 €	8.171 €	-6.829 €	10.000 €	14.042 €	4.042 €
5. Vermessungslaser	2.000 €	2.261 €	261 €	0 €	0 €	0 €
6. Software für Grünkataster	15.000 €	0 €	-15.000 €	0 €	0 €	0 €
<u>II. Verlustabdeckung</u>	<u>14.955 €</u>	<u>0 €</u>	<u>-14.955 €</u>	<u>51.000 €</u>	<u>112.428 €</u>	<u>61.428 €</u>
<u>III. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>
Summe Ausgaben	507.155 €	420.795 €	-86.360 €	255.000 €	312.052 €	57.052 €
Finanzierungsüberschuss/ Finanzierungsfehlbetrag	-84.500 €	-211.555 €	-127.055 €	0 €	-98.303 €	-98.303 €

Der Vermögensplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

5.3. Finanzplan

§ 4 EigBVO schreibt für die Eigenbetriebe eine Finanzplanung vor, die den Vorgaben des § 85 GemO entspricht. Es ist auf der Grundlage eines Investitionsprogramms ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen, der um eine Übersicht über die Tilgungsverpflichtungen und die Finanzierungsmittel zu ergänzen ist. Ein mittelfristiger Finanzplan wurde für die Jahre 2015– 2019 erstellt.

5.4. Stellenübersicht

Der § 3 EigBVO regelt die Stellenübersicht. Diese muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen. Es sind keine erheblichen Abweichungen entstanden.

5.5. Einhaltung des Wirtschaftsplans

Die Planungen im Wirtschaftsplan wurden größtenteils im Jahresabschluss umgesetzt. Die Veränderungen haben insgesamt bewirkt, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Plan verschlechtert hat. Tatbestände, die nach § 15 EigBG eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich machten, lagen im Wirtschaftsjahr nicht vor.

6. Jahresabschluss

In § 16 EigBG und § 7 EigBVO ist der Jahresabschluss geregelt. Die Wirtschafts- und Rechnungsführung wird in § 9 der Geschäftsordnung geregelt.

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen, § 16 Abs. 1 EigBG.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen, §§ 16 Abs. 2 EigBG, 13 Nr. 3 Betriebssatzung.

Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung und im Fall einer Jahresabschlussprüfung auch mit dem Bericht über diese zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie über die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben, § 16 Abs. 3 EigBG.

6.1. Bilanz

Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 1 (Anlage 1) aufzustellen, § 8 Abs. 1 EigBVO. Die Gliederungsvorschriften wurden eingehalten. Entsprechend § 265 Abs. 2 HGB ist zu jedem Bilanzposten der entsprechende Betrag des Vorjahres angegeben.

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs hat sich gegenüber dem Vorjahr um 85.700,45 € verringert.

Aktivseite: Das **Anlagevermögen** ist in der Bilanz entsprechend der Anlage 1 zur EigBVO unter der Position A zu bilanzieren. Des Weiteren ist das Anlagevermögen im Anlagennachweis nach Anlage 2 zur EigBVO darzustellen. Ein zusätzliches Inventarverzeichnis ist nicht erforderlich.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wurde zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und um Abschreibungen vermindert. Die Restbuchwerte in der Bilanz zum 31.12.2016 stimmen mit den Restbuchwerten im Anlagennachweis überein. Der § 10 Abs. 2 EigBVO schreibt die Erstellung eines Anlagennachweises vor. Dieser soll als Bestandteil des Anhangs die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen aufzeigen. Die Darstellung hat entsprechend dem Formblatt 2 (Anlage 2 zur EigBVO) zu erfolgen. Die Kennzahlen sind ebenfalls gemäß des Formblattes darzustellen.

In der Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens wurden im Wirtschaftsjahr Zugänge bei Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 199.624,01 € (Vj. 420.794,06 €) und Anlagenabgänge in Höhe von 151.687,82 € (Vj. 60.249,32 €) gebucht. Bei bebauten Grundstücken und den Anlagen im Bau wurden im Geschäftsjahr keine Anlagenzugänge und -abgänge gebucht. Umbuchungen wurden keine vorgenommen.

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 213.749,01 € (Vj. 209.240,06 €) abgeschrieben, darunter 43.041,00 € (Vj. 43.041,00 €) bei bebauten Grundstücken und 170.708,01 € (Vj. 166.199,06 €) bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Des Weiteren wurden 151.687,82 € bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Anlagenabgang genommen.

In der GuV wurden Erträge aus Anlageabgängen in Höhe von 11.100 € (Vj. 1.150,00 €) gebucht.

Der Restbuchwert beträgt zum Bilanzstichtag gerundet 42,01 % (Vj. 42,73 %) der Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Jahresabschreibungen betragen gerundet 4,41 % (Vj. 4,36 %) der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Der Anlagennachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt und die gesetzlich geforderten Angaben waren enthalten. Die Anlagenzugänge und –abgänge sowie die Führung des Anlagenbestands und der Abschreibungen wurden nachgewiesen. Finanzanlagen waren keine vorhanden. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde nachgewiesen.

Der unter der Position **Vorräte** bilanzierte Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen der verschiedenen Betriebsbereiche des Eigenbetriebs betrug zum 01.01.2016 insgesamt 125.588,04 €. Der Betrag zum 31.12.2016 in Höhe von 145.061,82 € wurde korrekt in die Bilanz aufgenommen.

Zum 31.12.2016 wurden per Stichtagsinventur (§ 240 HGB) die Bestandsveränderungen im Lager ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände waren zum 31.12.2016 insgesamt mit 289.582,75 € (Vj. 318.864,49 €) zu bilanzieren. Der Eigenbetrieb ist hauptsächlich für städtische Dienststellen tätig. Die meisten Aufträge wurden als Daueraufträge erteilt. Die Auftragsentwicklung ist im Lagebericht dargestellt. Die Bilanzposition „**Forderungen gegenüber der Stadt und SWR**“ beinhaltet Forderungen aus Einzel- und Daueraufträgen, die noch nicht bezahlt waren und neu in Rechnung gestellt wurden. Zum 31.12.2016 bestanden Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe von 249.992,67 € und gegenüber der Stadtwerke Rottenburg am

Neckar GmbH in Höhe von 0,00 €. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 975,74 € erhöht.

Zum 01.01.2016 beträgt der Verrechnungssatz 51,50 €. Je nachdem, ob eine interne oder externe Leistung abgerechnet wird, werden weitere Zuschläge und/ oder (Gemein-) Kosten berechnet.

Passivseite: Der Eigenbetrieb ist nach § 12 Abs. 2 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des Eigenbetriebs. Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebsatzung festgelegten Betrag anzusetzen, § 8 Abs. 2 EigBVO.

Das **Stammkapital** beläuft sich gemäß § 3 Betriebsatzung zum 31.12.2016 auf 2.000.000 €. Die **Allgemeine Rücklage** ist mit 77.661,23 € und der **Jahresverlust** mit 112.428,40 € ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote liegt bei 78 % (Vj. 80 %).

Gemäß § 249 HGB sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften **Rückstellungen** zu bilden. In § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB wird vorgeschrieben, dass Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bilden sind. Gemäß Anlage 1 zur EigBVO werden Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz gebildet.

Diese haben sich wie folgt entwickelt:

Rückstellungen	Jahr	Stand 01.01.2016	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand 31.12.2016
Urlaubs-Rückstellung	2015	98.800 €		98.800 €		0 €
	2016	0 €	120.500€			120.500 €
Überstunden-Rückstellung	2015	24.200 €		24.200 €		0 €
	2016	0 €	34.400 €			34.400 €
Rufbereitschaft/ Winterdienst-Rückstellung	2015	37.420 €		37.420 €		0 €
	2016	0 €	33.800 €			33.800 €
BG SVLFG 2015	2015	2.500 €		2.500 €		0 €
	2016	0 €				0 €
Summe:		162.920€	188.700 €	162.920 €	0 €	188.700 €

Im Passiva-Bereich gab es im Bestandskonto **Verbindlichkeiten** Zugänge in Höhe von 947,95 €. Für den Ausweis der Verbindlichkeiten werden diese in der Bilanz nach Gläubigern bzw. dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft gegliedert. § 285 Nr. 1 HGB schreibt eine ergänzende Auskunft über den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren vor. Die Verbindlichkeiten wurden im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** wurden hauptsächlich Kosten für Reparaturen beim Fuhrpark und bei den Maschinen/Geräte, Kraftstoffe und Grüngut/-verwertung gebucht. Diese haben gegenüber dem Vorjahr um 1.121,80 € zugenommen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken Rottenburg am Neckar GmbH** haben sich um 4.821,41 € erhöht; hier wurden insbesondere die Kosten für die Betriebsführung, die Auftragsabrechnung, den Strom-, Wasser- und Gasverbrauch und die EDV für das Wirtschaftsjahr gebucht. Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4.779,51 € verringert. Enthalten waren hauptsächlich Personalkosten für die Reinigung. In den **sonstigen Verbindlichkeiten** war insbesondere die noch abzuführende Lohnsteuer enthalten. Die Veränderung zum Vorjahr beläuft sich auf 2.223,00 €.

6.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Die GuV wurde in Form und Inhalt entsprechend den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts nach Formblatt 4 der EigBVO (Anlage 4) aufgestellt. Die Aufwands- und Ertragspositionen sind im Lagebericht erläutert.

Die Jahresergebnisse wurden wie folgt dargestellt:

	2016	2015
Das Jahresergebnis beträgt	- 112.428,40 €	1.651,67 €
Im Wirtschaftsplan waren veranschlagt	-51.000,00 €	-14.955,00 €

Das Jahresergebnis verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 114.080,07 €, gegenüber dem Wirtschaftsplan um 61.428,40 €. Der Kostendeckungsgrad beträgt 97,22 % (Vj. 100,09 %).

Erträge:

Die **Umsatzerlöse** sind die stärkste Einnahmequelle beim Eigenbetrieb. Diese stammen aus den Einzelaufträgen und Daueraufträgen, der Aufgabenerledigung in eigener Zuständigkeit der TBR für die Stadt Rottenburg am Neckar und aus Fremdaufträgen der TBR gegenüber Dritten.

In der folgenden Tabelle ist die Zusammensetzung der Umsatzerlöse gegenüber den Planungen im Haushaltsplan der Stadt Rottenburg am Neckar dargestellt:

	01.01.2016- 31.12.2016	Haushaltsplan Stadt Rottenburg am Neckar für 2016
Einzel- und Daueraufträge	1.275.488,49 €	1.290.474 €
Aufgaben in eigener Zuständigkeit	2.195.724,80 €	2.188.192 €
Summe	3.471.213,29 €	3.478.666 €
Fremdaufträge	348.032,34 €	235.000 €
Summe Umsatzerlöse	3.819.245,63 €	3.713.666 €

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Plan um rd. 106.000 € höher ausgefallen.

Nach § 277 Abs. 1 HGB in der bisher geltenden Fassung rechneten zu den Umsatzerlösen nur Erlöse aus Geschäften, die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind. Diese Einschränkung enthält die Vorschrift in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) nicht mehr (in Kraft getreten am 23.07.2015).

Hierzu gehören nach neuer Fassung auch Erlöse aus

- dem Verkauf von Produkten,
- der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie
- aus der Erbringung von Dienstleistungen,

die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit nicht typisch sind.

Diese neue Vorschrift wurde beim Jahresabschluss 2016 erstmals umgesetzt, weshalb es im Vergleich zum Wirtschaftsplan Änderungen bei der Zuordnung einiger Konten zur Folge haben kann.

Konkret wurde beim Abschluss das Konto 53800 „Übrige sonstige betriebliche Erträge“ den Umsatzerlösen zugerechnet und nicht wie ursprünglich im Wirtschaftsplan den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“.

Im diesem Bereich der übrigen sonstigen betrieblichen Erträge (38.611,70 €) wurden hauptsächlich Unterhaltungskosten für die Glascontainer (34.422,57 €) und ein Bonus der WGV-Versicherung im Bereich KFZ-Versicherung (3.268,80 €) verbucht.

Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** wurden im Vergleich zum Vorjahr 22.400 € weniger eingenommen. Im Wirtschaftsplan wurde ein Betrag von 77.000 € geplant.

Es sind folgende Beträge enthalten:

Sonstige betriebliche Erträge	01.01.2016- 31.12.2016
Erträge aus Anlageabgängen	11.100,00 €
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00 €
Zahlungsdifferenz	0,24 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	4.868,33 €
im Plan 2016: mit Konto 53800	38.611,70€
Übrige sonstige betriebliche Erträge	38.611,70€
Summe:	
- ohne Konto 53800	15.968,57 €
- mit Konto 53800	54.580,27 €

Bei den **Erträgen aus Schadensersatzleistungen** wurden 4.868,33 € gebucht. Hier handelt es sich um Aufträge, welche an Dritte weiterverrechnet worden sind.

Aufwendungen:

Der **Materialaufwand** ist im Jahresabschluss im Vergleich zum Wirtschaftsplan um 214.239,58 € höher ausgefallen.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	01.01.2016- 31.12.2016
Bestandsveränderungen	-16.791,37 €
Strombezug	0 €
Treibstoffe	86.266,11 €
Brennstoffe	157,43 €
Schmierstoffe (Öle, Fette, usw.)	648,32 €
Wasseraufbereitungsmittel	72,59 €
Material-/ Lagerentnahmen	105.801,20 €
Material-Direktverbrauch	33.152,65 €
Skonto	1.258,96 €
Abschreibungen auf Vorräte, Inventurdifferenz	- 2.136,45 €
Preisdifferenzen	- 347,20 €
Summe	208.082,24 €

Der **Personalaufwand** ist im Jahresabschluss im Vergleich zum Wirtschaftsplan um 26.448,88 € gestiegen; gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Personalaufwand um 181.386,43 €. Das Einkommen aller Tarifgruppen erhöhte sich zum 01.03.2016 um 2,4 %.

Von April bis Oktober wurden im Grünbereich 6 Saisonkräfte zusätzlich beschäftigt. Die Belegschaft erhöhte sich in dieser Zeit auf 49 Mitarbeiter.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 92.990,45 € verringert. Im Wirtschaftsplan wurden 481.500 € geplant.

Es sind hauptsächlich in den unten aufgeführten Konten folgende Veränderungen entstanden:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	01.01.2016- 31.12.2016
Werkzeuge	12.397,12
Mieten, Pachten (unbeweglich)	93.003,51 €
Fort- und Weiterbildung	2.891,18 €
Gebühren und Beiträge	8.232,01 €
Kfz-Versicherung	19.112,31 €
Sonstige Versicherungen	-146,37 €
Bürobedarf	444,36 €
Drucksachen und Zeitschriften	561,80 €
Postkosten und Fernspreckgebühren	2.724,80 €
Werbematerial- und Insertionskosten	6.206,51 €
Reisekosten, Auslösungen	299,00 €
Bewirtung im Haus	170,00 €
EDV-Kosten	11.241,30 €
Verwaltungskosten Stadt	268.106,03 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.644,06 €
Aufwandsentschädigung	198,36 €
Blumen, Gartenbedarf	6.050,50 €
Dienst- und Schutzkleidung	12.219,22 €
Summe	446.355,70 €

6.2. Anhang

Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Anhang ist in § 10 EigBVO i.V.m. §§ 284 und 285 HGB geregelt. Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angabe nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind. Die Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen des Betriebsausschusses werden nach Stunden aufgeteilt und an die TBR weitergegeben.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Der Anlagenachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde nachgewiesen.

6.3. Lagebericht

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein. Die in § 11 EigBVO und § 289 HGB geforderten Inhalte sind im Wesentlichen enthalten. Des Weiteren wird ein Risikomanagementsystem für die TBR geführt. Daraus wird jährlich ein Bericht über die Risikobewertung erstellt. In diesem Bericht werden wesentliche Chancen und Risiken über die zukünftige Entwicklung dargestellt. Dieser lag im Prüfungszeitraum vor. Der Hauptadressat dieses Berichts ist dabei der Gemeinderat, für den die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs transparent sein sollen.

7. Finanzlage

Die betriebswirtschaftliche Kennzahl **Anlagenintensität** spiegelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen wieder. Dieser Wert hat im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen. Das Anlagevermögen ist hoch.

Die **Cashflow-Umsatzquote** zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs. Diese hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert.

Die **Eigenkapitalquote** ist eine Kennzahl, die das Eigenkapital zum Gesamtkapital ins Verhältnis setzt. Das Eigenkapital steht dem Unternehmen in der Regel langfristig zur Verfügung. Diese Kennzahl dient somit zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens. Die Eigenkapitalquote hat sich leicht verringert.

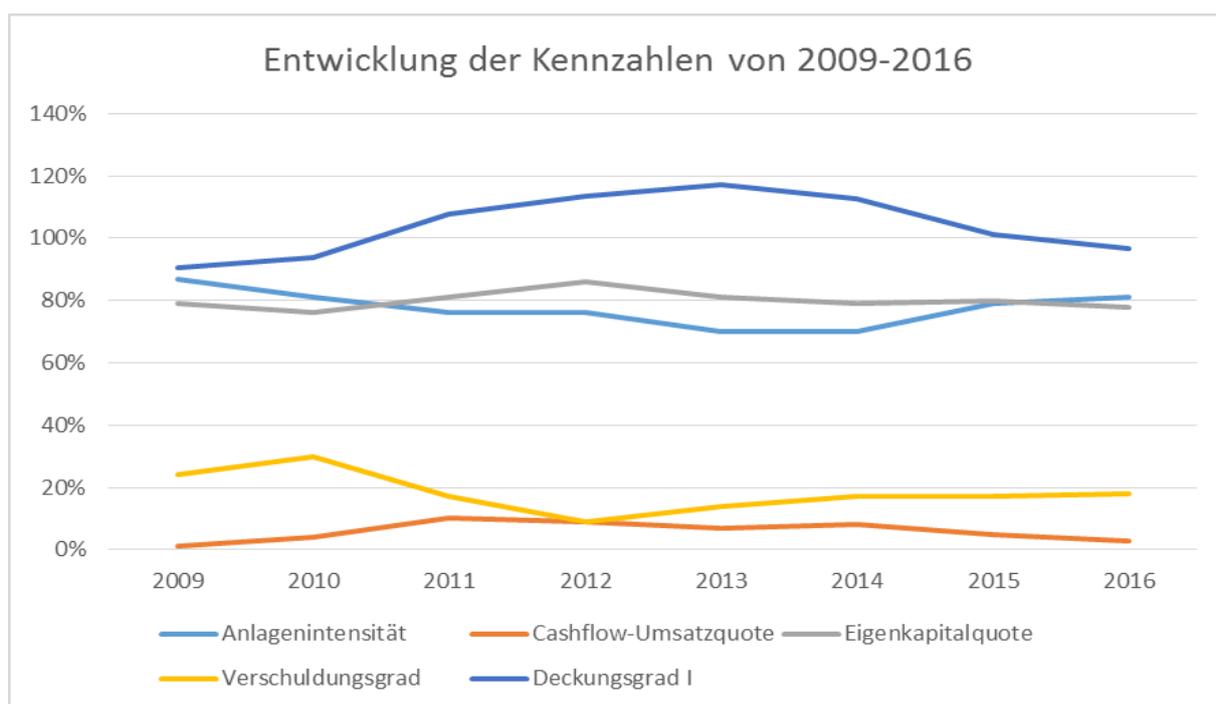
Der **Verschuldungsgrad** beurteilt den Anteil des Fremdkapitals am Eigenkapital. Dieser ist im Vergleich zum Vorjahr um 1% gestiegen.

Der **Anlagendeckungsgrad I** gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (goldene Bilanzregel). Da zum langfristigen Kapital auch das langfristige Fremdkapital zählt und beim Deckungsgrad I nur das Eigenkapital einbezogen wird, kann der Deckungsgrad I auch unter 100% liegen (Ziel 70 bis 100%). Dieser Wert ist um 4,8% gesunken.

In der folgenden Tabelle sind diese Kennzahlen aufgeführt:

Kennzahl	Formel	Aussage über die...	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Ergebnis 2012
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \cdot 100$	Vermögensstruktur	81 %	79 %	70 %	70 %	76 %
Cashflow-Umsatzquote	$\frac{\text{Cashflow}}{\text{Betriebsleistung}^1} \cdot 100$	finanzielle Leistungsfähigkeit	3 %	5 %	8 %	7 %	9 %
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$	Kapitalkraft	78 %	80 %	79 %	81 %	86 %
Verschuldungsgrad	$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \cdot 100$	Verschuldung	18 %	17 %	17 %	14 %	9 %
Anlagendeckungsgrad I	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \cdot 100$	Anlagendeckung	96,5%	101,3%	112,8%	117,1%	113,4%

Graphische Darstellung der Entwicklung dieser Bilanzkennzahlen:



¹ Die Betriebsleistung wurde folgendermaßen ermittelt:

Umsatzerlöse

- +/- Bestandsveränderungen an Halb- und Fertigfabrikaten bzw. unfertigen Arbeiten
- + Skonto-Erträge
- + sonstige ordentliche Erträge
- + aktivierte Eigenleistungen
- = **Betriebsleistung**

8. Cash-Flow

Der Cash-Flow lässt erkennen, ob der Eigenbetrieb die erforderlichen Finanzmittel für nötige Investitionen, Kredittilgung oder Gewinnabführung aus eigener Kraft zur Verfügung stellen kann. Er gibt das aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittelreservoir an und ist damit eine wichtige Kennzahl für die Finanzkraft. Der Eigenbetrieb kann somit jährlich unter Zugrundelegung des bestehenden Verrechnungssatzes im Vermögensplan veranschlagte Ausgaben in Höhe des Cash-Flows tätigen, ohne in Liquiditätsschwierigkeiten zu kommen.

Für die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit ist der erweiterte Cash-Flow als Summe aus Gewinn, Abschreibungen und Zinsaufwendungen relevant. Er stellt den Betrag dar, der für Eigenfinanzierung von Neuinvestitionen, Zinszahlungen und Tilgungszahlungen zur Verfügung steht und ist die Grundlage für die Ermittlung der Kapitaldienstgrenze, die vor der Durchführung größerer Investitionen ermittelt werden sollte.

Der Cash Flow hat sich wie folgt entwickelt:

Cash Flow	2016	2015	2014	2013	2012
Jahresergebnis	- 112.428 €	1.652 €	68.407 €	36.201 €	63.169 €
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	213.749 €	209.240 €	187.035 €	179.010 €	168.395 €
+ Erhöhung Rückstellungen	188.700 €	162.920 €	196.730 €	171.270 €	146.830 €
- Reduzierung Rückstellungen	- 162.920 €	- 196.730 €	171.270 €	137.830 €	103.780 €
= Cash-Flow	127.101 €	177.082 €	280.902 €	248.651 €	274.614 €
+ Zinsaufwand	1.066 €	1.028 €	835 €	1.239 €	763 €
= erweiterter Cash-Flow	128.167 €	178.110 €	281.737 €	249.890 €	275.377 €

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr einen Cash-Flow in Höhe von 128.167 € erzielt. Die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen lagen mit 255.000 € deutlich über dem Cash-Flow. Die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen lagen mit insgesamt 312.052 € ebenfalls über dem Cash-Flow, was auf einen Zuschussbedarf hindeutet.

9. Zusammenfassung

Das Rechnungsprüfungsamt kann nach seiner pflichtgemäßen Prüfung der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar bestätigen, dass die Buchprüfung und der Jahresabschluss den Vorgaben der GemO, des EigBG und des HGB entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TBR.

Dem Betriebsausschuss TBR / Gemeinderat kann die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Abs. 3 EigBG empfohlen werden.

Im Rahmen der Vorberatung ist dieser Bericht dem Betriebsausschuss der TBR und zur Feststellung dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar zuzuleiten. Die Entscheidung über die Ergebnisverwendung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Rottenburg am Neckar, 07.08.2017

Rechnungsprüfungsamt


Manuela Bühler